

# RS OGH 2007/10/3 13Os93/07m (13Os94/07h)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.2007

## Norm

StPO §90h Abs2

MRK Art6 Abs3 litb

## Rechtssatz

Eine mündliche Verkündung des Beschlusses nach § 90h Abs 2 StPO ist nicht vorgesehen. Die gerichtliche Entscheidung wird erst durch Übergabe der schriftlichen Fassung des Fortsetzungsbeschlusses an die Geschäftsstelle zur Ausfertigung existent. Für eine Planwidrigkeit hinsichtlich der vom Gesetz nicht eingeräumten Möglichkeit zur Verkündung eines Fortsetzungsbeschlusses in einer Hauptverhandlung nach § 90h Abs 2 StPO besteht - anders als in den Fällen der Abs 1 zweiter Satz und Abs 3 zweiter Satz des § 90h StPO - mit Blick auf den Grundsatz auf angemessene Vorbereitung der Verteidigung nach Art 6 Abs 3 lit b MRK kein Anhaltspunkt.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 93/07m  
Entscheidungstext OGH 03.10.2007 13 Os 93/07m

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122657

## Dokumentnummer

JJR\_20071003\_OGH0002\_0130OS00093\_07M0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)